

Notwendige Mindeststandards der Studienunterstützung für behinderte und/oder chronisch kranke Studierende

Vorwort

Derzeit bestehen für Menschen mit Behinderungen an den österreichischen Universitäten sehr unterschiedliche Zugangsbedingungen. Diese Unterschiede bestehen nicht nur zwischen den einzelnen Universitäten, sondern auch zwischen einzelnen Studienrichtungen an ein und derselben Universität. Sie sind bedingt durch Rahmenbedingungen der Infrastruktur, der Ressourcenausstattung, aber auch von persönlichen Werthaltungen und Befindlichkeiten einzelner Personen vom Portier über Lehrbeauftragte bis hin zur Universitätsleitung. Aufgrund der Autonomie der Universitäten haben sich diese Unterschiede noch verstärkt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die in § 59 Abs. 1. UG 2002 festgeschriebene Lernfreiheit für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen nicht gewährleistet ist. Im Sinne des in § 2. UG 2002 festgelegten Grundsatzes der besonderen Berücksichtigung der Erfordernisse behinderter Menschen sowie im Sinne einer seit 1. 1. 2006 geltenden gesetzlichen Gleichstellung dieser Personengruppe ist es erforderlich, einheitliche Mindeststandards an allen Universitäten zu gewährleisten.

Die derzeit an sechs Universitäten tätigen Behindertenbeauftragten haben aus den Erfahrungen ihrer Tätigkeit einen Katalog von Kriterien erstellt, die an allen Universitäten erfüllt sein müssen, um den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zu ermöglichen. Nach Auffassung der Behindertenbeauftragten kann nur eine Übernahme dieser Kriterien gewährleistet, dass sich die Studienbedingungen für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen an allen österreichischen Universitäten annähernd gleich entwickeln und dass diese Studierenden – wie alle anderen Studierenden auch – ihr Studium und ihren Bildungsgang entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen wählen und absolvieren können.

1. Behindertenbeauftragte

Seit dem In-Kraft-Treten der Autonomie wenden sich immer mehr Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, an deren Universität es keine Ansprechperson für diese Personengruppe gibt, an die Behindertenbeauftragten bzw. Organisationseinheiten „integriert studieren“ anderer Universitäten. Die Studierenden berichten von erheblichen Problemen im Studienalltag, wie z. B. Unzugänglichkeit von Räumlichkeiten, das Fehlen von unterfahrbaren Tischen in Hörsälen, keine Lehr- und Lernunterlagen in alternativen Formaten, keine barrierefreie Infrastruktur etc. Diese Situation schafft nicht nur unterschiedliche Ausgangsbedingungen auf Grund von Behinderung, sie schafft auch ein Zwei-Klassen-System unter behinderten Studierenden: Solche die, auf Grund der vorhandenen Infrastruktur relativ ungehindert studieren können, und solche, die auf Grund der nicht vorhandenen Infrastruktur gezwungen sind, mit unzumutbaren Hürden fertig zu werden oder ihr Studium aufzugeben. Es ist daher dringend notwendig, an jeder Universität hauptamtlich behinderte Expertinnen und Experten zu beschäftigen, die den Studierenden als

Ansprechperson in allen Angelegenheiten, die das Thema Behinderung und Studium betreffen, zur Verfügung stehen.

Die Aufgaben sind vielfältig. Sie reichen von der individuellen Beratung von Studierenden über die Forcierung des Themenfeldes Behinderung in Lehre und Forschung sowie Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen bis hin zur barrierefreien Gestaltung der Infrastruktur.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können müssen für die Behindertenbeauftragten folgende Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- Positionierung in der zentralen Verwaltung oder als eigenständiger Organisationsplan
- Einbindung und Mitspracherecht in relevanten universitären Entscheidungsprozessen (z. B. bauliche Maßnahmen)
- adäquate Ressourcenausstattung:
 - eigener, barrierefrei und leicht erreichbarer Raum
 - eigene oder teilzugeordnete Sekretariatskraft (entsprechend Anzahl und Stundenausmaß der Behindertenbeauftragten),
 - eigenes Budget für Sachaufwand, fachliche Weiterbildung, Durchführung von Veranstaltungen, Gebärdensprachübersetzung bei Beratungsgesprächen usw.

Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Behindertenbeauftragte sind die eigene Betroffenheit durch Behinderung und/oder chronische Erkrankung und eigene Erfahrungen im Studienbetrieb sowie ein abgeschlossenes Universitätsstudium.

Das Stundenausmaß der Tätigkeit soll bei den meisten Universitäten bei mindestens einer vollen Stelle liegen, muss jedoch bei größeren Universitäten höher sein. In jedem Fall soll das Stundenausmaß mindestens 20 Stunden betragen.

2. Barrierefreie Infrastruktur

- Jede Universität soll nachweislich Maßnahmen zum Abbau bestehender baulicher Barrieren setzen (Bezug nehmend auf das seit 1. 1. 2006 gültige Bundesbehindertengleichstellungsgesetz).
- In Benutzerzentren bzw. Bibliotheken ist ein PC mit entsprechender Hard- und Software zur Verfügung zu stellen, der von sehbehinderten und blinden Personen und auch von Personen mit Bewegungsbehinderungen benutzt werden kann.
- An jeder Universität sollen personelle und technische Ressourcen für die Umwandlung von Studienunterlagen in alternative Formate zur Verfügung stehen.

3. Standards der individuellen Studienunterstützung

- Bereitstellen von Tutorinnen und Tutoren zur Unterstützung im Studienalltag, z. B. für

- den Transfer zwischen den einzelnen Standorten einer Universität
 - das Mitschreiben in den Lehrveranstaltungen bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen
 - das Nachbesprechen von Lehrveranstaltungen bei schwer hörenden Menschen
 - Die Umwandlung von Lehr- und Lernunterlagen in alternative Formate für sehbehinderte und blinde Menschen
 - zur Assistenz bei Exkursionen, Praktika, Übungen usw.
- Bereitstellen von Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern für gehörlose Studierende zum
 - Übersetzen der Lehrveranstaltungsinhalte
 - Dolmetschen bei Prüfungen
 - Zur Kommunikation mit den Lehrenden

4. Satzung

Die Satzung jeder Universität sollte einen Abschnitt "Gleichstellung von Personen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen" enthalten, in dem folgende Punkte festgelegt sind:

- Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechend dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und Art. 7 Abs. c BVG bzw. gegebenenfalls geltender Landesgesetze (laut EU-Richtlinien)
- Anwendung der Ö-Normen B 1600 und B 1602 und anderer ÖNORMEN bei allen baulichen Veränderungen
- Barrierefreie Gestaltung des gesamten Internetauftrittes der Universität entsprechend internationalen Standards (W3C) nach E-Government-Gesetz (tritt am 1. 1. 2008 in Kraft)
- Barrierefreie Gestaltung des Lehrangebotes und Forcierung der elektronischen Lernplattform E-Learning
- Festlegung eines Verfahrens bei Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung
- Festschreibung der Behindertenbeauftragtenstelle (vgl. Punkt 1.)

Die oben genannten Standards sind Mindeststandards. Sie sind der kleinste gemeinsame Nenner, um – wie schon erwähnt – eine annähernd gleiche Ausgangsposition für behinderte/chronisch kranke Studierende an allen österreichischen Universitäten zu schaffen. Die Umsetzung dieser Standards in die Praxis muss so bald wie möglich erfolgen, damit die betroffene Personengruppe gleichberechtigt studieren kann und damit auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind.